

Marktgemeindeamt Wildon

8410 Wildon, Hauptplatz 55

Tel.: 03182 / 32 27 DW 21 oder 23, bauamt@wildon.gv.at

Amtsstunden: Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr u. Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

17.04.2024

Genehmigungsverfahren Luftwärmepumpen, Klimaanlagen, Lüftungsanlagen oder Ähnliches (in der Folge kurz „Maschinen“ genannt)

Bei der Aufstellung einer Maschine handelt es sich um ein **baubewilligungspflichtiges** Vorhaben im vereinfachten Verfahren gem. § 20 Z 4 Stmk. Baugesetz (BauG).

Die **ortsfeste Aufstellung** von **Motoren, Maschinen, Apparaten** oder Ähnlichem (Luftwärmepumpen, Klima-, Lüftungsanlagen), wenn hierdurch die Festigkeit oder der Brandschutz von Bauten beeinflusst oder eine Gefährdung herbeigeführt werden könnte und die Aufstellung nicht in einer der Gewerbeordnung oder dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlage vorgenommen wird, und der für die jeweilige Widmung nach dem Flächenwidmungsplan festgelegte zulässige Planungsbasispegel an der relevanten Grundgrenze eingehalten wird;

Somit unterliegt die **Aufstellung einer Maschine** der **Genehmigungspflicht** durch die Gemeinde.

Die notwendigen **Einreichunterlagen** für das **vereinfachte Verfahren** sind im § 33 Stmk. Baugesetz (BauG) detailliert angegeben. Von den Bauwerbern sind bei der Baubehörde folgende **Unterlagen 2-fach** einzureichen:

- 1.) **Bauansuchen** gem. § 20 Z 4 Stmk. BauG
- 2.) **Grundbuchauszug** und **Anrainerverzeichnis** nicht älter als 6 Wochen
- 3.) ein **Lageplan** 1:500, mit Darstellung aller Gebäude am Bauplatz und auf den angrenzenden Grundstücken, wobei erkennbar sein muss, welche dieser Gebäude Wohngebäude sind und welche nicht. Weiters ist am Lageplan anzugeben, welche **Grundstücke im 6 m Bereich** um den Bauplatz herum liegen
- 4.) **Grundrisse, Schnitte und Ansichten im Maßstab 1:100**, soweit sie erforderlich sind, um planlich klar darzustellen, wo die Maschine steht, wie die Abstände zu Gebäude und Grundgrenzen sind und wie örtliche Situation um die Maschine aussieht.
Sämtliche **Pläne sind in 2-facher Ausfertigung** zu erstellen und müssen von allen Grundeigentümern, den Antragstellern und dem befugten Planverfasser **unterschrieben** sein.
- 5.) **Technische Beschreibung** für die projektierte **Maschine**, sowie der Angabe, welchen Schallleistungspegel in dB(A) und welchen **Schalldruckpegel in 1 m Entfernung** vom Außengerät in dB(A) mit freier **Schallausbreitung** aufweist.

Diese Angaben müssen vom Hersteller der Maschine kommen und sind in der

technischen Beschreibung der Maschine enthalten. Diese Unterlagen sind vom **befugten Planverfasser**, den **Antragstellern** und den **Grundeigentümern** zu unterschreiben.

6.) **Nachvollziehbarer Nachweis des Schalldruckpegel an der Grundgrenze:**

An der nächstgelegenen Nachbargrundgrenze dürfen durch den Betrieb der Maschine lt. § 77 Z 4 Stmk. BauG **keine unzumutbaren Lärmelästigungen** entstehen.

Anhand der Bestimmungen des Baugesetzes sowie des Raumordnungsgesetzes gibt es unterschiedliche **Baulandkategorien**.

Diesen Kategorien werden gemäß ÖNORM S 5021 zulässige Planungsrichtwerte sowie auch zulässige Widmungsbasispegel (Planungsbasispegel) zugeordnet.

Diese stellen sich wie folgt dar:

Einzuhaltende **Widmungsbasispegel** für Dauergeräusche gem. ÖNORM S 5021:

	Tag 6 – 19 Uhr	Abend 19 – 22 Uhr	Nacht 22 – 6 Uhr
Gebiete:	Richtwerte Planungsbasispegel (Widmungsbasispegel) in dB		
Reines Wohngebiet (WR)	40	35	30
Allgemeines Wohngebiet (WA)	45	40	35
Dorfgebiet (DO)	45	40	35
Kerngebiet (KG)	50	45	40
Gewerbegebiet (GG)	55	50	45

Es sind die Richtwerte jenes Grundstückes einzuhalten, auf dem die Maschine aufgestellt werden soll UND die Richtwerte des angrenzenden Nachbargrundstückes einzuhalten. Ausnahme dabei bildet die Widmung Kerngebiet und Gewerbegebiet. In diesem Fall sind die Richtwerte des angrenzenden Nachbargrundstückes (z.B. WR, WA, DO) einzuhalten.

Für die die **Ermittlung der maximal zulässigen Schalldruckpegel** lt. o.a. Tabelle ist die im Folgenden beschriebene vereinfachte Berechnung zulässig.

Bei der **vereinfachten Berechnung** für die Abnahme des Schalldruckpegel wird eine Verringerung des Schalldruckpegel von 6 dB(A) bei Abstandsverdoppelung angesetzt.

Beispiel:

Ein Schalldruckpegel in 1 m Abstand von 45 dB(A) ergibt in 2 m Abstand einen Schalldruckpegel von 39 dB(A), in 4 m Abstand einen Schalldruckpegel von 33 dB(A) und in 8 m Abstand einen Schalldruckpegel von 27 dB(A), usw.

Je nach gegebenem Abstand der Maschine, gemessen von der Außenhaut der Maschine bis zu allen Nachbargrundgrenzen, ergibt sich dann, welche Maschine verwendet werden kann.

Bei der Ermittlung des Abstandes zur Nachbargrundgrenze müssen Gemeindestraßen und befestigte, sowie seit längerem dauerhaft vorhandene Privatstraßen nicht mit eingerechnet werden. D.h. die nächstgelegenen Nachbargrundgrenze liegt dann auf der anderen Straßenseite.

Ist in den technischen Unterlagen der Maschine kein Schalldruckpegel in 1 m Abstand von der Außeneinheit mit freier Schallausbreitung angegeben, dann kann auch der angegebene Schallleistungspegel herangezogen werden.

Zu beachten ist, dass bei einer wandnahen Aufstellung der Außeneinheit der Maschine, wegen der entstehenden Reflexion an dieser Wand ein Zuschlag von 3 dB zu berücksichtigen ist.

Beispiel:

Schall-Leistungspegel der Maschine 62 dB(A)

Schalldruckpegel in 1 m Abstand bei freier Schallausbreitung 54 dB(A)

Zuschlag für Reflexion (bei wandnaher Aufstellung) + 3 dB = Wert für die weitere vereinfachte Berechnung = 57 dB(A) in 1 m Abstand.

Eine Aufstellung der Maschine in einer Wandecke oder noch dazu unter einer Dachkonstruktion ist schalltechnisch besonders ungünstig. Da sich durch die Reflexionen die Ausbreitung der Schalldruckwellen erhöht.

Für die Ermittlung, des für die vereinfachte Berechnung zu verwendenden Schalldruckpegels ist daher bei einer Eckaufstellung der Maschine ein Zuschlag von 6 dB bzw. bei Aufstellung unter einer Dachfläche ein Zuschlag von 9 dB anzusetzen.

Beispiel:

Schallleistungspegel der Maschine 62 dB(A)

Schalldruckpegel in 1 m Abstand bei freier Schallausbreitung 54 dB(A)

Zuschlag für Reflexion (bei Eckaufstellung) + 6 dB = Wert für die weitere vereinfachte Berechnung = 60 dB(A) in 1 m Abstand.

Werden mit der gewählten Maschine und der oben angeführten vereinfachten Berechnung, der höchstzulässige Schalldruckpegel an der nächstgelegenen Nachbargrundgrenze je nach Widmungskategorie und den Angaben lt. o.a. Tabelle dauerhaft unterschritten, ist eine Bewilligung der eingereichten Maschine zulässig.

Falls die bauliche Situation in der Umgebung der Schallausbreitung der Maschine zu komplex für eine vereinfachte Beurteilung der Reflexionszuschläge ist, kann **auf Verlangen** der Behörde ein **Schallschutzgutachten** vom Bauwerber eingefordert werden.

Werden die Werte nicht erreicht und soll aber trotzdem unbedingt die gewählte Maschine ausgeführt werden, dann kann eventuell mittels Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens von einem befugten Schallgutachter nachgewiesen werden, dass die zulässigen Lärmemissionswerte im Rahmen des **Nachbarschutzes** gemäß § 26 Stmk BauG trotzdem eingehalten werden.

- 7.) Die **Bestätigung des Verfassers der Unterlagen** gemäß § 33 Abs. 3 BauG, dass alle baurechtlichen Anforderungen eingehalten werden und, dass die Einreichunterlagen den zulässigen Lärmemissionswerten und den entsprechenden maschinentechnischen- und elektrotechnischen Richtlinien und Normen entsprechen.
- 8.) Gemäß § 33 Abs. 2 Stmk BauG haben **alle Grund(mit)eigentümer der Nachbargrundstücke** im 6 m Bereich um den Bauplatz herum, als Nachweis ihrer **Zustimmung** auf dem **Einreichplan** zu unterschreiben.

Als **Verfasser der Unterlagen** kommen nur dazu gesetzlich Berechtigte in Betracht, das **sind Baumeister und Architekten**.

Können die Unterschriften der angrenzenden Nachbarn nicht vollständig beigebracht werden, hat die Baubehörde ein Verfahren gem. § 19 Stmk. BauG für die Baubewilligung durchzuführen.